



LAND BRANDENBURG



Zentraldienst
Polizei Brandenburg

Zentraldienst der Polizei Brandenburg | Am Baruther Tor 20 | 15806 Zossen

Kampfmittelbeseitigungsdienst

Am Baruther Tor 20 Haus 5
15806 Zossen

GKU Standortentwicklung GmbH
Albertinenstraße 1
13086 Berlin

Bearb.: Frau Donath
Gesch.-Z.: KMBD 1.23
Telefon: 033702-214 0
Fax: 033702-214 200
Internet: www.polizei.brandenburg.de
kampfmittelbeseitigungsdienst@polizei.brandenburg.de

Zossen, 17.10.2022

Ortsname: **Fichtwald - Stechau**

Flur: **2** Flurstück: **137/23, 138/23, 139/23, 141/23tw, 142/23tw, 143/23tw, 144/34tw, 145/34tw, 154/39tw, 155/39, 156/39, 157/39, 158/39, 161/39, 161tw, 162/39, 163/39, 163tw, 164/40, 164tw, 165/40, 166/40, 167/40, 168/40, 215/34, 216/34, 22/1tw, 223/25tw, 31/1tw, 31/2, 34/1, 34/2tw, 37tw, 39/2, 39/3, 39/5, 40/1tw**

Vorhaben: **Vorhabenbezogener Bebauungsplan
"Freiflächenphotovoltaikanlage Bauernberge Stechau"**

Reg. / RPL-Nr.: **202245210000**

(bei Schriftwechsel bitte angeben)

Ihr Schreiben vom: **19.08.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände.

Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittel-freiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.

Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Donath

Geschäftszeiten Bürgerservice: Mo, Di, Do: 07:30 - 12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr
Fr: 07:30 - 13:00 Uhr

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Informationsblatt des Kampfmittelbeseitigungsdienstes zur Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Entsprechend Artikel 13 der europäischen Datenschutz – Grundverordnung (DSGVO) besteht die Pflicht, Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu informieren. Verantwortlich für die Datenerhebung im Sinne des Artikel 13 Absatz 1 Lit. a) DSGVO ist der Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg (ZDPol), Bereich Kampfmittelbeseitigungsdienst (KMBD), mit folgender Anschrift: Am Baruther Tor 20, 15806 Zossen; Telefon: 033702/214-0; E-Mail-Adresse: kampfmittelbeseitigungsdienst@polizei.brandenburg.de. Der Datenschutzbeauftragte des ZDPol ist gemäß Artikel 13 Absatz 1 Lit. b) DSGVO wie folgt erreichbar: Am Baruther Tor 20, 15806 Zossen, Telefon: 033702/91-482.

Im Kampfmittelbeseitigungsdienst erfolgt die Bearbeitung Ihres Antrages/Ihrer Anfrage zur Überprüfung Ihres Grundstückes/Ihrer Flurstücke oder Ihres Bauvorhabens auf konkrete Kampfmittelbelastung. Die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung durch den KMBD ergibt sich aus Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DSGVO in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Brandenburgisches Datenschutzgesetz. Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung der dem KMBD durch die Brandenburgische Bauordnung und diesbezüglichen Verwaltungsvorschriften sowie dem Runderlass des Ministeriums des Innern vom 08. November 1994 – III Nr. 78/1994 – in der Fassung vom 26. August 1997 übertragenen Aufgaben erforderlich (Artikel 13 Absatz 1 Lit. c) DSGVO).

Dazu werden Ihre personenbezogenen Daten in einem Fachinformationssystem (FIS) erfasst und verarbeitet. Eine Weiterleitung der Daten innerhalb des ZDPol im Sinne des Artikel 13 Absatz 1 Lit. e) DSGVO erfolgt ausschließlich zum Bereich Verwaltung/Haushalt zur Erstellung eines Gebührenbescheides mit entsprechender Zahlungsabwicklung. Eine Übermittlung Ihres Namens, Ihrer telefonischen Erreichbarkeit und Informationen zum beantragten Grund- bzw. Flurstück an externe - vom KMBD beauftragte - Kampfmittelräumfirmen erfolgt nur, wenn Kampfmittelräummaßnahmen auf Ihrem Grundstück erforderlich sind, die nach Ihrer Zustimmung seitens des KMBD geplant und finanziert werden.

Der KMBD verarbeitet und speichert Ihre personenbezogenen Daten nur in dem zur Zweckerfüllung nötigen Umfang. Eine Anonymisierung aller personenbezogenen Daten im FIS-System erfolgt automatisiert bei Beendigung des Vorganges, i.d.R. innerhalb von drei Monaten. Sofern Kampfmittelräummaßnahmen für den beantragten Bereich tatsächlich erforderlich sind, wird die Anonymisierung der Daten nach erfolgtem Räumstellenabschluss und der Dokumentenarchivierung realisiert, spätestens jedoch nach zwei Jahren (Artikel 13 Absatz 2 Lit. a) DSGVO).

Sie haben das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 DSGVO). Des Weiteren steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Artikel 16 DSGVO), sofern durch den KMBD unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet worden sind. Ferner können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen, sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Artikel 17, 18 und 21 DSGVO), sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Sollten Sie von diesen genannten Rechten Gebrauch machen, prüft der KMBD, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Ferner haben Sie gemäß Artikel 13 Absatz 2 Lit. d) DSGVO das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO), wenn Sie der Ansicht sind, dass Ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden. Die Kontaktdaten der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht im Land Brandenburg sind unter www.lida.brandenburg.de abrufbar.



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Karl-Marx-Straße 21 | 15926 Luckau

GKU Standortentwicklung GmbH
Albertinenstraße 1
13086 Berlin

Landesamt für Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung

Ref. B2 – Ländliche Neuordnung

Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau

Bearb.: Frau Andrea Lehmann
Gesch.Z.: LELF-B-
2201/6869+281#13493/2022

Verf.-Nr.:

Bitte geben Sie bei jedem Schriftwechsel die
oben stehende Verfahrensnummer mit an.

Hausruf: +49 3544 403112

Fax:

Internet: www.LELF.brandenburg.de

Andrea.Lehmann@LELF.Brandenburg.de

Luckau, **12. Sep. 2022**

**vorhabenbezogener Bebauungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlage Bauernberge Stechau" -
frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nach-
bargemeinden gemäß § 4 (1) und § 2 (2) BauGB
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 19.08.2022 haben Sie das o.a. Vorhaben angezeigt, zu welchem hiermit
zuständigkeitshalber die Stellungnahme ergeht. Als Träger öffentlicher Belange im Bereich
Agrarstruktur besitzt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneu-
ordnung (LELF) Dienstsitz Luckau eine besondere Verantwortung für die Verbesserung der
Arbeits- und Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft und für die Landentwicklung. In
dieser Funktion und als zuständige Flurbereinigungsbehörde wird zur geplanten Maßnahme
Stellung genommen.

Mit diesem Vorhaben wird ein erheblicher Flächenanteil der landwirtschaftlichen Bewirtschaf-
tung entzogen. Dem ständig steigenden Entzug von landwirtschaftlicher- bzw. forstwirtschaft-
licher Nutzfläche ist entgegenzuwirken.

Aus bodenordnerischer Sicht ergeht keine Stellungnahme, ein Flurbereinigungsverfahren ist
von den vorgelegten Planungen nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Beate Richter

FV Bodenordnung

Dienstsitz Referatsleiter/-in:

17291 Prenzlau, Grabowstraße 33

/2022-09-06



ABFALLENTSORGUNGSVERBAND
SCHWARZE ELSTER

Der Verbandsvorsteher

Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Hüttenstraße 1c, 01979 Lauchhammer
Telefon: 03574 4677 - 0
Telefax: 03574 4677 - 201
E-Mail: aev@schwarze-elster.de

Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster, Hüttenstraße 1c, 01979 Lauchhammer

GKU Standortentwicklung GmbH
Sören Klünder
Albertinenstraße 1
13086 Berlin

Bankverbindung:
Sparkasse Niederlausitz
IBAN: DE22 1805 5000 3020 0002 88
BIC: WELADEDI03L

www.schwarze-elster.de

Desiré Walther
Tel.: 03574 4677 136
Fax: 03574 4677 201
eMail: d.walther@schwarze-elster.de
25.08.2022

Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 4 „Freiflächenphotovoltaikanlage Bauernberge Stechau“ der Gemeinde Fichtwald

Sehr geehrter Herr Klünder,

mit Ihrer E-Mail vom 19.08.2022 wurde der Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Entsorgung von haushaltsähnlichen Abfällen obliegt gemäß § 20 KrWG i.V.m. § 3 BbgAbfBodG dem öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger. Die Aufgaben des öffentlich rechtlichen Entsorgungsträgers für das Plangebiet erfüllt der Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster, Hüttenstraße 1c, 01979 Lauchhammer.

Da für Freiflächenphotovoltaikanlagen keine öffentliche Ver- und Entsorgung benötigt wird, haben wir keine Einwände oder Hinweise zum Vorhaben.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bernd Dutschmann
Verbandsvorsteher

im Auftrag
Desiré Walther
Mitarbeiterin Technik



LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb
Forst Brandenburg
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Oberförsterei Herzberg | Am Sender 1 | 04916 Herzberg

Oberförsterei Herzberg

GKU Standortentwicklung GmbH
Albertinenstraße 1
13086 Berlin

Bearb.: Thomas Wenzel
Gesch.Z.: LFB_SEDK_Obf-Herzb-
3600/577+82#279213/2022
Hausruf: +49 35361 893660
Fax:
Obf.Herzberg@LFB.Brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Herzberg, 22.08.2022

**Vorhabenbezogener B.-Plan Nr. 4 "Freiflächenfotovoltaikanlage Bauernber-
ge Stechau" der Gemeinde Fichtwald**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die untere Forstbehörde stimmt dem Vorhaben zu.

Nach den Planunterlagen beschränkt sich die Maßnahme innerhalb der Baugrenze auf landwirtschaftlich genutzte Flächen. Forstliche Belange werden nicht berührt

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

U. Lewandowski
Leiter der Oberförsterei i. V.

Dienstgebäude

Am Sender 1

Telefon

(03535) 22576

Fax

(03535) 247966

Landkreis Elbe-Elster | Postfach 17 | 04912 Herzberg (Elster)

GKU Standortentwicklung GmbH
Herrn Sören Klünder
Albertinenstraße 1
13086 Berlin

Bereich
Amt für Strukturentwicklung und Kultur
SG Kreisentwicklung
Unsere Zeichen
61 08 03 282/207-2022
Ihre Zeichen

Straße, Haus-Nr., Ort
Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg
Ansprechpartner/in
Steffen Voigt
Telefon, Fax
03535 46-2674 / 03535 46-9111
E-Mail
toeb@lkee.de

Datum
12. September 2022

Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 4 „Freiflächenphotovoltaikanlage Bauernberge Stechau“ der Gemeinde Fichtwald

**hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden gemäß § 4 (1) und § 2(2) BauGB
Stellungnahme der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster**

Sehr geehrter Herr Klünder ,

mit E-Mail vom 19. August 2022, übersandten Sie Unterlagen zu dem o. g. Vorhaben und bitten um die Stellungnahme der Kreisverwaltung. In Ihrem Anschreiben erläutern Sie, dass auf einer Landwirtschaftsfläche östlich der Ortslage Stechau in der Gemeinde Fichtwald die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaik-Anlage mit einer Nennleistung von ca. 13,2 MWp geplant wird. Das Plangebiet umfasst insgesamt ca. 14,5 ha. Die Flächen des Plangebiets werden derzeit landwirtschaftlich bewirtschaftet. Den Aufstellungsbeschluss fasste die Gemeindevertretung der Gemeinde am 20. April 2022. Sie bitten um die kreisliche Stellungnahme bis zum 24. September 2022.

Als Träger öffentlicher Belange des Landkreises Elbe-Elster wurden bezogen auf Ihr Vorhaben folgende Ämter/ Sachgebiete um Stellungnahme gebeten:

1. untere Denkmalschutzbehörde
2. untere Bauaufsichtsbehörde
3. Gesundheitsamt
4. Straßenverkehrsamt
5. untere Naturschutzbehörde
6. untere Wasserbehörde
7. untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde
8. Sachgebiet Landwirtschaft im Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft

Für die (rechtssichere) E-Mail-Kommunikation beachten Sie bitte die Hinweise im Impressum auf unserer Webseite.

Kontakt
T. 03535 460
F. 03535 3133
www.lkee.de

Bankverbindung
Sparkasse Elbe-Elster
IBAN DE61 1805 1000 3300 1011 14
BIC WELADED1EES

Sprechzeiten
Di 8-12 Uhr und 13-17 Uhr
Do 8-12 Uhr und 13-16 Uhr
oder nach Vereinbarung



9. Kataster- und Vermessungsamt
10. Bereich Brand- und Katastrophenschutz im Ordnungsamt

Durch die Ämter/ Sachgebiete der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster ergehen im Detail nachstehende Auflagen und Hinweise zu diesem Vorhaben.

Die **untere Denkmalschutzbehörde** (SB Herr Findeisen, Tel. 03535/ 46-9102) gibt folgende Hinweise:

Zu o. g. Planung sind nachfolgende Träger öffentlicher Belange direkt vom Einreicher zu beteiligen, falls das nicht schon geschehen ist:

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Praktische Denkmalpflege
Wünsdorfer Platz 4/5
15806 Zossen / OT Wünsdorf

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Bodendenkmalpflege
Außenstelle Cottbus
Juri-Gagarin-Str. 17
3046 bus

Die **untere Bauaufsichtsbehörde** (SB Herr Heidenreich, Tel. 03535/46-2669) erläutert Folgendes:

Zu den vorgelegten Unterlagen bestehen keine Bedenken, sofern die nachfolgenden Hinweise im weiteren Planverfahren vollumfänglich geprüft bzw. entsprechend berücksichtigt werden:

1. Bei der Aufstellung, Änderung oder Erweiterung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (vBPL) gemäß § 12 BauGB sind immer die spezifischen, rechtlichen Erfordernisse (u.a. Vorhaben- und Erschließungsplan, Durchführungsvertrag mit Umsetzungsfristen für plangebendes Vorhaben, Annahme des Durchführungsvertrags vor [Abwägungs- und Satzungs-]Beschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB, Regelungen zur Vertragserfüllung [vgl. u.a. Verwaltungsgericht Cottbus, 3. Kammer, Urteil vom 16.08.2012 – K 778/10]) und Besonderheiten (vgl. § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB) zu berücksichtigen. Zudem muss der Vorhabenträger vor Abschluss des Durchführungsvertrages über alle in Anspruch genommenen Flächen des vBPL Verfügungsberechtigt sein. Lt. Kommentierung (hier: Battis/Krautzberger/Löhr: Baugesetzbuch, Kommentar. Hrsg. C.H.Beck. 13. Auflage 2016. zu § 12, S. 353 ff. RN 11) „muss der Vorhabenträger Eigentümer der Flächen sein, auf die sich der Plan erstreckt. Jedoch kann im Einzelfall auch eine anderweitige privatrechtliche Verfügungsbefugnis ausreichen: z.B. Erbbaurecht, Vormerkung im Grundbuch zur Sicherung von Ansprüchen auf Eigentumsübertragung, ggf. langfristiges Pachtverhältnis mit Baubefugnis [i.S. schuldrechtlicher Befugnisse, vgl. hierzu ergänzend OVG Bautzen Ur. v. 07.12.2007 – 1 D 18/06 sowie OVG Bautzen Ur. v. 9.4.2008 – 1 BS 448/07]; erforderlich ist jedenfalls die [verbindliche und uneingeschränkte] privatrechtliche Befugnis zur baulichen und sonstigen Nutzung des Grundstücks“. Die Gemeinde hat als Plangeber zunächst zu prüfen, ob die Vollziehbarkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes uneingeschränkt möglich ist (der Vorhabenträger muss mit Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes sein Vorhaben uneingeschränkt beginnen können).
2. Der untere Bezugspunkt der Höhenfestsetzung ist mit der „Geländeoberkante“ nicht eindeutig bestimmt, da bspw. auch keine Höhenpunkte in der Planzeichnung abgebildet werden. Es wird empfohlen, die Höhenfestsetzung zu den geplanten baulichen Anlagen im Sinne des

Bestimmtheitsgebot von Rechtsnormen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 01.02.2017 – 7 D 71/15.NE) auf absolute Höhen gemäß dem Deutschen Höhenhauptnetz 2016 abzustellen, wobei die Höhenentwicklung in einzelnen Bereichen ggf. auch durch Höhenzonierung gesteuert werden könnte. Die Bezugnahme auf das natürliche Geländeniveau wäre zunächst abzulehnen, da der konkrete Geländeverlauf in der Planzeichnung vollumfänglich und eindeutig abzubilden wäre. Im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren wäre dann eine eindeutige Nachweisführung zur Einhaltung dieser Höhenfestsetzung für sämtliche geplante bauliche Anlagen erforderlich, was in der praktischen Nachweisführung erheblichen Aufwand bedeuten würde.

Die Ausführungen zu Kap. 2.2 in der städtebaulichen Begründung zum vBPL (S. 12, letzter Absatz) lassen erwarten, dass die Problematik der Höhenfestsetzung bereits vom Entwurfsverfasser erkannt wurde und die Unbestimmtheit der Höhenfestsetzung dem (vorbereitenden) Planungsstand geschuldet ist.

3. Zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird grundsätzlich angemerkt, dass im Regelfall die im (Angebots-)Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl das zulässige Höchstmaß der Versiegelung im überplanten Baugrundstück beschreibt. Wenn in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung dann ein (baubedingt) geringerer Versiegelungsgrad gegenüber der festgesetzten Grundflächenzahl bilanziert wird (bspw. 5 %-Regelung), dann muss dieser auch verbindlich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes hergeleitet werden können (d.h. es sind einschränkende Festsetzungen zur maximal zulässigen Bodenversiegelung oder zur Mindesthöhe von PV-Anlagen unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ermächtigungsgrundlagen des § 9 BauGB erforderlich). Im Rahmen der gemeindlichen Abwägung kann dann ein eingeschränktes naturschutzrechtliches Kompensationsvolumen für die (gegenüber der zulässigen GRZ reduzierten) Bodenversiegelung hergeleitet werden. Der unverbindliche Verweis auf eine ggf. beim Vorhaben angewendete „Ständerbauweise“ der geplanten Photovoltaikanlagen begründet in einem Angebotsbebauungsplan grundsätzlich noch keinen geringeren Bodenversiegelungsgrad, kann jedoch im hier vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan als verbindlich angesehen werden, wenn diese Bauform auch verbindlicher Teil des Vorhaben- und Erschließungsplans zum Durchführungsvertrag ist! Eine Reduzierung des naturschutzfachlichen Eingriffes wäre somit für den vorliegenden vBPL aus bauplanungsrechtlicher Sicht plausibel (Anerkennung eines konkreten Umfangs liegt im Zuständigkeitsbereich der uNB des Landkreises Elbe-Elster).
Es wird jedoch ergänzend empfohlen, die Bodennutzung unterhalb der Solarmodule durch flankierende Festsetzungen (Mindesthöhe der Modultische im Sinne der Ausführungen von Kap. 2.2 in der städtebaulichen Begründung zum vBPL [S. 12, letzter Absatz], extensive Dauergrünlandnutzung unterhalb der Solarmodule) abschließend verbindlich zu bestimmen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass räumliche Bezugsfläche der Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO) das Baugrundstück im bauplanungsrechtlichen Sinn ist, nicht die Baugebietsfläche!
4. Da ein vorhabenbezogener Bebauungsplan im Sinne von § 12 Abs. 3 S. 2 BauGB nicht an den Festsetzungskatalog nach § 9 BauGB gebunden ist, können die Festsetzungen grundsätzlich weiter gefasst werden als im BauGB ursprünglich vorgesehen – müssen aber hinreichend und eindeutig bestimmt sein. Dies gilt auch für grünordnerische Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, die einen städtebaulichen Bezug besitzen müssen und nicht allein ökologischen Zielsetzungen (d.h. keine „ökologische Generalklausel“) dienen. Somit sind die textlichen Festsetzungsinhalte 4.3, 4.4 und 4.5 zu überprüfen, da sie artenschutzrechtliche Belange steuern. Es wird empfohlen, die Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG auf der Planurkunde des Bebauungsplanes - redaktionell deutlich abgesetzt vom Festsetzungskatalog - als „Hinweise zum Vollzug des Artenschutzes“ zu benennen, um gezielt auf die Bedingungen des Planvollzugs einzugehen.
5. Es wird empfohlen, das Pflanzgebot gemäß textlicher Festsetzung 4.2 durch Angabe des erforderlichen Pflanzumfanges (bspw. Mindestanzahl der Gehölze oder Pflanzdichte je m² Pflanzfläche) eindeutig zu bestimmen.

6. Soweit die Linienführung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes keinen vorhandenen Katastergrenzen folgt, sollte diese Linienführung zur besseren Nachvollziehbarkeit ihres räumlichen Umgriffes entsprechend bemaßt werden (ggf. auch Koordinatenpunkte!).
7. Für das weitere Planverfahren wird angemerkt, dass das Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB ein zentrales Gebot der rechtsstaatlichen Planung ist. Neben der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials sollten auch der Abwägungsvorgang selbst (d.h. die gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange „gegeneinander“ und „untereinander“) und das Abwägungsergebnis im Abwägungsprotokoll eindeutig dokumentiert werden. Die städtebauliche Begründung ist im weiteren Planverfahren entsprechend fortzuschreiben.
8. Im Umweltbericht sollte eine qualifizierte Nachweisführung erfolgen, dass die geplanten Anlagen keine nachteiligen Blendwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen und/oder Verkehrsstrassen besitzen (bspw. Ortslage Stechau). Auf Grund der Örtlichkeit erscheinen negativ-nachhaltige Folgewirkungen nach jetzigem Kenntnisstand eher unwahrscheinlich.
9. Der Bebauungsplan ist genehmigungspflichtig im Sinne von § 10 Abs. 2 BauGB. Bei der höheren Verwaltungsbehörde des Landkreises Elbe-Elster ist ein entsprechender Genehmigungsantrag nach dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes zu stellen (u.a. Antragsschreiben mit Verfahrensakte und Ausfertigung des Bebauungsplanes).
10. Zur baulichen Realisierung der geplanten Anlagen im Sonstigen Sondergebiet wird allgemein angemerkt, das für die GRZ-Berechnung der Grundstücksbegriff im bauplanungsrechtlichen Sinn maßgeblich ist (u.a. „Buchgrundstücke“). Deshalb kann bspw. die Zusammenlegung mehrerer Buchgrundstücke verschiedener Eigentümer zu einer „städtebaulichen Einheit“ durch Vereinigungsbaulast (BbgBO) nicht für die Ermittlung des durchschnittlichen Maßes der baulichen Nutzung anerkannt werden. (Fickert/Fieseler: Baunutzungsverordnung Kommentar, 13. Auflage, 2019, S. 1306 ff. sowie BVerwG, Urteil vom 14.2.1991 – 4 C 51.87)
Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass bei der GRZ-Ermittlung auch die Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 S. 1 Nr. 1-3 BauNVO (u.a. gewerblich genutzte Unterhaltungswege) zu berücksichtigen sind. Außerdem ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens die gesicherte Erschließung sämtlicher Grundstücksflächen nachzuweisen.

Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Die Stellungnahme verliert ihre Gültigkeit mit der wesentlichen Änderung der ihr zugrundeliegenden Beurteilungsgrundlagen.

Das **Gesundheitsamt** (Bearbeiter: Herr Schubert, Telefon: 03535 46-3103) äußert sich zur Vorplanung wie folgt:

Die Errichtung der o. g. Anlage ist im Osten des Ortsteils Stechau in der Gemeinde Fichtwald, südöstlich der Landesstraße 69 (Gemarkung: Stechau; Flur: 2) vorgesehen.

Gegen das o. g. Vorhaben bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes bei fach- und sachgerechter Ausführung keine grundsätzlichen Bedenken. Die PV-Anlage ist so zu erstellen, zu betreiben und zu kontrollieren, dass nachteilige Auswirkungen auf die Gesundheit der Wohnanlieger, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, ausgeschlossen werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass durch unsere Stellungnahme andere Zuständigkeitsbereiche nicht berührt werden.

Das **Straßenverkehrsamt** (Reg.-Nr.: 2022U00351, Bearbeiterin: Frau Brandenburger, Telefon: 035341 97-7668) gibt folgende Hinweise:

In Verbindung mit der geplanten Maßnahme sind Einschränkungen an Verkehrsflächen (insbesondere im Rahmen Anlieferung / Entladung / Aufbau) möglichst auszuschließen. Bei unvermeidlichen Einschränkungen ist hierfür die Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen gemäß § 45 Abs. 6 StVO

durch die bauausführende Firma beim Straßenverkehrsamt zu beantragen. Der Antrag ist mindestens 10 Arbeitstage vor Beginn der Verkehrsraumeinschränkung beim StVA einzureichen.

Bei der Anordnung der Photovoltaikmodule ist zu beachten, dass eine Blendwirkung für die Benutzer der angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen ausgeschlossen wird. Gegebenenfalls sind Schutzmaßnahmen vorzusehen.

Die **untere Naturschutzbehörde** (Bearbeiter: Herr Heinrich, Telefon: 03535 46-9303) gibt folgende umfassende Stellungnahme ab:

Eingriffsregelung

Begründung, 2.2 Maß der baulichen Nutzung, Seite 12

„Maßgeblich für die Überbauung bzw. GRZ-Berechnung ist die durch die Solaranlage übertraufte Fläche in senkrechter Projektion auf die Geländeoberfläche bzw. für die Nebenanlagen und Wege die tatsächlich überbaute Grundfläche (siehe textliche Festsetzung Nr. 1.3).“

Eine textliche Festsetzung Nr. 1.3 fehlt in der Planzeichnung. Grundsätzlich wird von einer maximalen Versiegelung von 5 % ausgegangen (Begründung Seite 11). Diese maximale Versiegelung sollte auch in der Planzeichnung festgesetzt werden, um eine theoretische Versiegelung in Höhe der GRZ 0,7 auszuschließen (Schutzgut Boden).

Begründung, 4. Grünfestsetzungen, Festsetzung 4.2, Seite 15

„Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Bezeichnung A ist als Sichtschutzpflanzung eine 3,0 m breite Hecke, bestehend aus Sträuchern heimischer Arten zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.“

Die Sichtschutzpflanzung ist zu begrüßen und ist zur Kompensation des Schutzgutes Landschaftsbild erforderlich. Es sollten hierbei nur Arten gemäß des Erlasses zur Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur vom 2. Dezember 2019 verwendet werden. Erfahrungsgemäß wird eine Pflanzliste erstellt, in der die zu verwendenden Arten aufgeführt sind und auf die dann Bezug genommen wird. Damit wirken sich eventuelle zukünftige Erlassänderungen nicht auf den vBP aus. Die „Anlage Pflanzliste“ ist von Ihnen bereits angedacht.

Umweltbericht, 2.2 Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt, 2.2.2 Wirkungsprognose, Seite 18

„Die Landwirtschaftsfläche geht durch die temporäre Umwandlung von Acker in extensives Grünland nicht verloren.“

Es gilt zu beachten, dass es sich bei der Fläche, auf der sich dann die Module befinden, um Dauergrünland handelt. Wird der Anlagenbetrieb nach ca. 25 bis 30 Jahren Nutzungsdauer eingestellt und soll eine intensive landwirtschaftliche Nutzung aufgenommen werden, ist dies nicht ohne einen Umbruch von Dauergrünland möglich. Dies bedarf nach derzeitigem Stand der Rechtslage einer Genehmigung und Ausgleichsflächen.

Umweltbericht, 2.4 Schutzgut Bodent, 2.4.2 Wirkungsprognose, Seite 21

„Die Zuwegung zu dem Plangebiet von der Landesstraße L69 aus, liegt außerhalb des Geltungsbereiches des vBP. Hier wird der vorhandene Weg genutzt. Da es sich um einen unversiegelten, sandigen Weg handelt, muss dieser ertüchtigt werden. Insgesamt wird davon ausgegangen, dass der vorhandene Weg auf einer Länge von etwa 360 m in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise mit einer Gesamtfläche von etwa 1.090 m² ertüchtigt werden muss, um das Plangebiet zu erschließen.“

Aus Sicht der UNB könnte es sich bei der Ertüchtigung der Zuwegung im Rahmen der Errichtung einer PV-Freiflächenanlage um einen Wegeausbau (keine bloße Instandsetzung) handeln, der wiederum einen Eingriff darstellen kann, welcher gemäß § 15 BNatSchG abgehandelt werden müsste. Da der mögliche Waldwegeausbau nicht der Forstwirtschaft dient, sollte die untere Forstbehörde (Oberförsterei Herzberg)

zwingend im weiteren Verfahren beteiligt werden. Eventuell ist für die Wegeertüchtigung eine befristete Waldumwandlungsgenehmigung erforderlich.

Im Rahmen der Vermeidung sollte vorab geprüft werden, inwiefern eine Wegenutzung ohne Materialauftrag möglich ist. Damit würde sich mit hoher Wahrscheinlichkeit eine anschließende Wiederherstellung des Weges (Beseitigung Gleisspuren, Neuprofilierung ohne zusätzlichen Materialeintrag) ergeben, der jedoch keinen naturschutzrechtlichen Eingriff (Wegeinstandsetzung) darstellt.

Ist eine Ertüchtigung unabdingbar, so sind Angaben zum Umfang der Maßnahme zu tätigen (Mächtigkeit der Tragschicht, ggf. Deckschicht, Wegebreite ca. 3 m, ggf. Bankette, Urzustand, Lageplan usw.). Greifen keine anderen Verfahren, wäre hierfür eine Genehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG erforderlich (formloser Antrag).

Auch sollte geprüft werden, ob es sich bei dem Weg um einen gewidmeten Weg handelt oder nicht (vermutlich nicht). Auskunft hierüber kann das Amt Schlieben geben. Weiterhin sollte geprüft werden, ob bei einer zwingenden Wegeertüchtigung dies eine baugenehmigungspflichtige Handlung darstellt.

Grundsätzlich wäre dies ein eigenes Verfahren außerhalb des vBP-Verfahrens.

Umweltbericht, 2.6 Schutzgut Klima und Lufthygiene, 2.6.3 Abschließende Bewertung, Seite 26

„Erhebliche Wirkungen auf das Schutzgut Klima/Lufthygiene können ausgeschlossen werden.“

Der mögliche Einfluss großflächiger Solarmodule auf das Kleinklima wurde nicht berücksichtigt. Hierbei kann es zu einem „Wärmeinsel“-Effekt (Verlustwärme, Reflektion von infraroten Licht an dunkle Module) kommen, der wiederum möglicherweise zu einer lokalen Erwärmung führt. Dieser Effekt wird wahrscheinlich durch den angrenzenden Wald etwas reduziert, kann aber dennoch langfristig zu einer Verschärfung der in dieser Region vorhandenen Neigung zur Trockenheit führen (Landschaftserwärmung). Es ist auch von einer Korrelation zwischen der zusätzlichen möglichen Erwärmung des Lokalbereichs und der Größe der Fläche der PV-Anlage auszugehen. Dieser Effekt stellt einen Konflikt dar, der durch größere Modulreihenabstände reduziert werden könnte.

Umweltbericht, 2.8 Schutzgut Mensch, Lichtimmissionen, Seite 29

„Durch die Ausrichtung der Module in Richtung Süden wird auch die restliche Ortschaft Stechau durch die im Osten liegende PV-Anlage nicht geblendet. Durch die Gegebenheiten vor Ort, wurde auf die Erstellung eines Blendgutachtens verzichtet.“

Sollten Blendwirkungen im Nachgang doch festgestellt werden, sind entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung (Blendschutzwand, Pflanzungen) umzusetzen. Alternativ können vorsorglich blendfreie Module zur Anwendung kommen.

Umweltbericht, 2.14.2 Maßnahmen zur Kompensation der zu erwartenden unvermeidbaren Eingriffe, Seite 39

Fehlende Kompensationsmaßnahmen Schutzgut Fauna

Im Erfassungsbericht für Brutvögel und Reptilien wurden im Vorhabengebiet zwei Brutpaare der Feldlerche festgestellt. Durch das Vorhaben und durch die geringen Modulabstände von 2 m geht die Fläche des Vorhabengebietes vollständig für Feldlerchen verloren. Angaben zur Kompensation wurden nicht getätigt. Dies ist zu ergänzen.

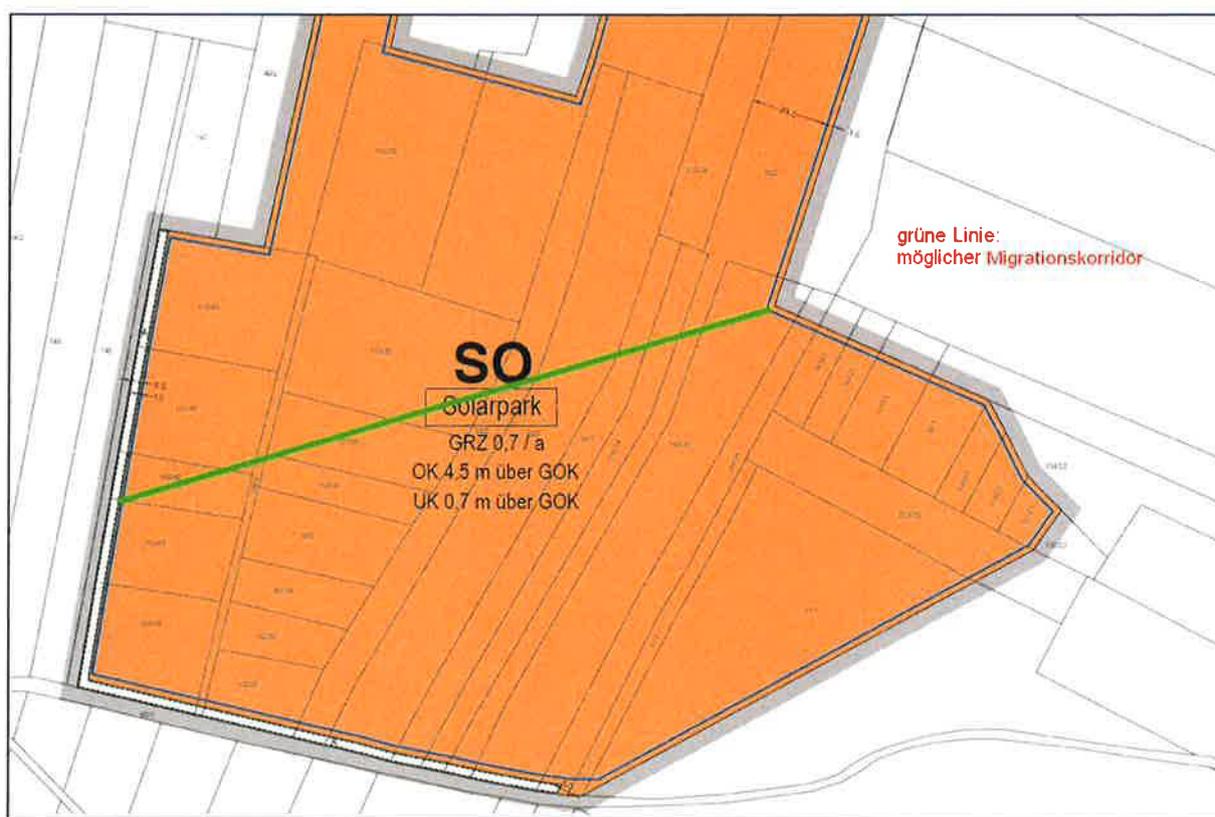
Naturschutzfachlich benötigt ein Feldlerchenbrutpaar ca. 1.000 m² Fläche. Die Mindestbreite sollte hierbei ca. 10 m betragen. Diese können auch auf einer breiten Schneise zwischen den Modulen etabliert werden.

Denkbar wäre auch, Querungshilfen bzw. Migrationskorridore für Großsäuger zu planen, die auch

gleichzeitig als Feldlerchenmaßnahmenfläche dienen können (Doppelnutzung, siehe Hinweise).

Hinweise:

Das Plangebiet stellt eine große zusammenhängende Fläche dar. Die weiteste Ausdehnung der Fläche von Nord nach Süd beträgt über 500 m. Die Ausdehnung von Ost nach West beträgt an der weitesten Stelle über 400 m. Gemäß der vorläufiger Handlungsempfehlung des MLUK zur Unterstützung kommunaler Entscheidungen für großflächige Photovoltaik-Freiflächensolaranlagen (PV-FFA) (MLUK 19.06.2021) sollten Querungshilfen bzw. Migrationskorridore für Großsäuger bei großen Anlagen ab einer Länge von 500 m berücksichtigt werden. In diesem Fall wäre eine Migrationskorridor von der östlichen Waldspitze bis zum ehemaligen Feldweg (etwa mittig) im Westen denkbar (siehe Bild). Damit würde auch eine Biotopvernetzung einhergehen.



Zur Steigerung der Arten- und Biotopvielfalt und zur Verringerung des Wärmeinseleffektes wird empfohlen, einen größeren Modulabstand (ca. 5,5 m bis 6,0 m) sowie größere Randbereiche (ca. 10 m) zu etablieren. Weiterhin kann dadurch ein kostengünstigeres mechanisches Mahdregime zu Anwendung kommen.

Arten- und Biotopschutz

Hinweise zum Artenschutz

Feldlerche

Auf der Vorhabenfläche wurden 2 Reviere der Feldlerche kartiert. Der Verlust der 2 Reviere wurde im Rahmen der Eingriffsregelung (Schutzgut Fauna) nicht kompensiert. Dies ist zu nachzuarbeiten.

Feldlerchen gelten als eine gegenüber optischen Störreizen hoch empfindliche Artengruppe. Auf optische Störwirkungen zurückzuführende Veränderungen von Aktivitätsmustern bzw. Raumnutzungen bewirken u. U. eine partielle oder vollständige Meidung von Gebieten und damit eine Verringerung der Siedlungsdichte.

Reptilien

Insgesamt wird davon ausgegangen, dass der vorhandene Weg auf einer Länge von etwa 360 m in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise mit einer Gesamtfläche von etwa 1.090 m² ertüchtigt werden muss, um das Plangebiet zu erschließen.

Laut Umweltbericht ist mit einer erheblichen Beeinträchtigung von Reptilien entlang der Waldrandbereiche zu rechnen. Durch die Ertüchtigung der Zuwegung (Erschließung Plangebiet) könnten nicht nur die Lebensstätten zerstört sondern auch Reptilien getötet werden. Eine Tötung kann auch außerhalb der Aktivitätsphase vorliegen, wenn die Tiere beispielsweise in den Winterquartieren durch Bautätigkeit getötet werden. Folglich ist die Maßnahme V1.4 nicht zielführend und ist unter Berücksichtigung der geplanten Zuwegung zu überarbeiten.

Fledermäuse

Weiterhin wurde die Artgruppe der Fledermäuse nicht behandelt. Akustische Reize können auf unterschiedliche Weise zu Beeinträchtigungen von Fledermäusen führen. Auf dem angrenzenden Gelände des ehemaligen Technikstützpunktes der LPG Stechau wurden Fledermäuse nachgewiesen. Ferner wurde ein Ersatzquartier geschaffen, welches bereits angenommen wurde. Auch die angrenzenden Waldgebiete dienen Fledermäusen als Lebensstätte. Folglich ist die Artgruppe der Fledermäuse in den Unterlagen abzuhandeln.

Allgemeine Hinweise

Baumschutz

Die Baumschutzsatzung des Amtes Schlieben gilt nur für den baurechtlichen Innenbereich. Gehölze im Außenbereich (außerhalb vom Wald) fallen unter die die Gehölzschutzsatzung des Landkreises Elbe-Elster

Pflege

Aus den eingereichten Unterlagen geht nicht eindeutig hervor, welches Zielbiotop mit der Mahd und/ oder Schafbeweidung erreicht werden soll? Ein Pflegekonzept ist unter Berücksichtigung von Mahdzeitpunkt bzw. Besatzdichte zu erstellen und nachzureichen. Der Mahdzeitpunkt sollte so gewählt werden, dass die Samen der Blütenpflanzen bereits ausfallen und dadurch die Pflanzenvielfalt auch in den nächsten Jahren gesichert ist. Des Weiteren sollte die Brutzeit von bodenbrütenden Vögeln beendet sein.

Die Flächen sollten für die Mahd so aufgeteilt werden, dass z. B. nur jede zweite Reihe gemäht wird, sodass sich die Tiere in die nichtgemähten Bereiche flüchten können. Mit der Mahd der zweiten Hälfte sollte erst begonnen werden, wenn die gemähten Flächen wieder nachgewachsen sind. Eine abrupte Beseitigung des Blühangebotes für Insekten und Entzug der Nahrungsgrundlage für pflanzenfressende Arten wird somit ausgeglichen. Das Mahdgut sollte abtransportiert werden, um eine Nährstoffanreicherung der Flächen und Landschaftsbildverfälschung zu vermeiden.

Bei Beweidung der Flächen, bei einer angemessenen Tier-Besatzdichte, würde eine plötzliche Entfernung des Aufwuchses verhindert werden.

Kumulierende Vorhaben

„Kumulierende Vorhaben sind hier weitere in unmittelbarer Nähe vorhandene PV-Planungen bzw. PV-Freiflächenanlagen. Zum jetzigen Zeitpunkt sind keine weiteren PV-Planungen im Umfeld des Geltungsbereiches des vBP bekannt, kumulierende Auswirkungen auf die Umweltbelange können dementsprechend nicht auftreten.“

Diese Aussage ist nicht korrekt. Auf dem angrenzenden Gelände des ehemaligen Technikstützpunktes der LPG Stechau soll ebenso eine PV-Anlage realisiert werden.

Rechtgrundlagen:

Die Rechtsgrundlagen sind auf Aktualität zu kontrollieren:

"Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist"

"Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist"

Allgemein:

Es wird empfohlen, dass zur besseren Nachvollziehbarkeit Überarbeitungen, Ergänzungen und Änderungen zur bisherigen Fassung in den nachfolgenden Entwürfen farblich hervorgehoben werden sollten.

Landschaftsplanung

Dem Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächenfotovoltaikanlage Bauernberge Stechau“ kann aus landschaftsplanerischer Sicht, unter Berücksichtigung der folgenden Hinweise, zugestimmt werden.

Es ergehen folgende Hinweise:

Gem. § 9 BNatSchG sind in Planungen und Verwaltungsverfahren die Inhalte der Landschaftsplanung zu berücksichtigen. Im Umweltbericht zum Vorentwurf des VBP wurde zwar kurz der Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Elbe-Elster (1997) erwähnt, jedoch nicht auf die Biotopverbundplanung als Fortschreibung des LRP aus dem Jahr 2010 eingegangen. Durch die UNB des Landkreises Elbe-Elster wurde geprüft, dass sich aus der Biotopverbundplanung keine Einschränkungen für das Bauvorhaben ergeben.

Primär gilt es, unbebaute Flächen frei zu halten. Diesem Grundsatz wird hier nicht entsprochen. Die geplante PV-Anlage würde zu einer erheblichen Veränderung des Landschaftsbildes führen und durch dessen Einzäunung, die Zerschneidung der Landschaft bedingen. Des Weiteren würde sie den Verlust einer weiträumigen Ackerfläche bedingen, wodurch ein Konflikt zwischen der Nahrungsmittelproduktion und Energieerzeugung hervorgerufen wird.

Für eine naturnahe Ausgestaltung der Anlage wird eine Flächenüberstellung von maximal 40 % empfohlen, um u.a. Brutmöglichkeiten für Offenlandarten zwischen den Modulreihen sowie ausreichend besonnte Flächen für Wirbellose und die Herpetofauna zu schaffen. Eine Überbauung mit Modultischen von 70 % führt dagegen zur Minimierung potenziell geeigneter Lebensstätten und zur Beeinträchtigung der flächigen hin zu einer abschnittsweise konzentrierten Versickerung. Des Weiteren sollte die Zäunung des

Geländes eine Bodenfreiheit von 10-15 cm und das Vorhandensein von Kleintierdurchlässen gewährleisten¹.

Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage soll in einem Gebiet erbaut werden, welches als Auerhuhn-Migrationsraum ausgewiesen ist. Um die Anflugwahrscheinlichkeit und damit das Verletzungsrisiko für die Vogelindividuen zu minimieren, ist die Einzäunung der Anlage gut sichtbar zu verblenden. Die Wahrscheinlichkeit von Vogelschlag ist an nicht sichtbaren Zäunen stark erhöht. Eine umlaufende Hecke ist zusätzlich zur Verblendung zu empfehlen, um neben dem Risiko des Vogelschlags auch optische Beeinträchtigungen wie Blendwirkungen auf andere Tierarten und Erholungssuchende zu minimieren.

Eine Selbstbegrünung auf der Ackerfläche (S. 18 Umweltbericht) wird als kritisch angesehen, da sich so dominante Gräser oder invasive Arten wie Landreitgras und Ambrosia flächig ausbreiten und die Entwicklung einer extensiven Grünlandfläche beeinträchtigen könnten. Daher wird die Ansaat mit einer Regiosaatgutmischung empfohlen.

Die Mahd sollte abschnittsweise erfolgen, um insbesondere Wirbellosen die Abwanderung in noch nicht gemähte Bereiche zu ermöglichen.

Gemäß S. 36 des Umweltberichtes seien im Gebiet keine kumulierenden Vorhaben bekannt. Dieser Sachverhalt ist nicht korrekt, da eine weitere Freiflächenphotovoltaikanlage in unmittelbarer Nähe geplant ist. Eine entsprechende Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter durch die kumulierenden Vorhaben ist somit vorzunehmen.

Die **untere Wasserbehörde** (Bearbeiter: Herr Röhner, Tel. 03535 46-2628) hat unter Berücksichtigung folgender Hinweise keine Einwände gegen die Planung:

1. An der südwestlichen Grundstücksgrenze befindet sich ein Gewässer II. Ordnung. Es wird darauf hingewiesen, dass der Abstand zum vorhandenen Graben gemäß § 87 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 ([GVBl.I/12, \[Nr. 20\]](#))) einzuhalten ist (bei Gewässern II. Ordnung beträgt dieser fünf Meter von der Uferlinie landeinwärts). Bei eventuell auftretenden Standortfragen diesbezüglich, ist der zuständige Gewässerunterhaltungsverband zu beteiligen.
2. Dieser Bereich ist von baulichen Anlagen und Nebenanlagen frei zu halten. Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 WHG haben die Anlieger und Hinterlieger Handlungen zu unterlassen, die die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden.

Die **untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde** (Bearbeiter: Herr Berge, Telefon: 03535 46-9330) stimmt dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan - vBP "Freiflächenphotovoltaikanlage Bauernberge Stechau" (Az.: 61 08 027 03 282/207) ohne weitere Hinweise und Ergänzungen zu.

Das **Sachgebiet Landwirtschaft** im Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft (Bearbeiter: Herr Sandmann, Telefon: 03535 46-2650) teilt Folgendes mit:

In Stechau ist auf Ackerfläche eine Freiflächenphotovoltaikanlage geplant. Es ist allgemein anzumerken, dass die Zweckbestimmung landwirtschaftlicher Nutzflächen darauf abzielt, Produkte für die menschliche Ernährung zu erzeugen und nicht, um Energie zu gewinnen. Landwirtschaftliche Nutzflächen sind ein stetig

¹ Demuth, B., Maack, A. & Schumacher, J. (2019): Klima- und Naturschutz: Hand in Hand. Ein Handbuch für Kommunen, Regionen, Klimaschutzbeauftragte, Energie-, Stadt- und Landschaftsplanungsbüros. Heft 6. Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Planung und Installation mit Mehrwert für den Naturschutz. Hrsg.: Heiland, S., Berlin 2019, S. 30.

knapper werdendes Gut, weshalb es ratsam ist, auch Alternativen zu prüfen. Dazu zählen insbesondere Agri-Photovoltaikanlagen (Agri-PV) und das Errichten von Photovoltaikanlagen auf nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen wie bspw. Deponien, Tagebauflächen oder Industriebrachen.

Für dieses Vorhaben sprechen jedoch die geringe Bodenwertigkeit und die somit standortbedingte extensive Landwirtschaft. Es ist dort stets mit geringen (unterdurchschnittlichen) Ernteerträgen zu rechnen. Alle Landeigentümer, somit auch der ortsansässige landwirtschaftliche Betrieb, haben ihr Einverständnis zum Vorhaben erteilt.

Das **Kataster- und Vermessungsamt** (Bearbeiterin: Frau Kolipost, Tel. 03535 46-1416) teilt Folgendes mit:

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen und Vorhaben- und Erschließungsplänen ist die Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (Planunterlagen VV) vom 16. April 2018 (ABl./18, [Nr. 17], S.389) zu beachten.

Die Gemeinde soll ihre Absicht, einen Bauleitplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, der zuständigen Katasterbehörde zum frühestmöglichen Zeitpunkt mitteilen. Die Katasterbehörden sollen die Gemeinden hinsichtlich geeigneter Planunterlagen und gegebenenfalls erforderlicher Vermessungsarbeiten beraten. Für die Herstellung der Planunterlagen für Bebauungspläne sind grundsätzlich die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure oder die Katasterbehörden zuständig, sofern der Bebauungsplan Bezug auf Flurstücksgrenzen nimmt.

Der Bebauungsplan soll Angaben über die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster, die vorhandenen baulichen Anlagen, die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie Geländehöhen enthalten (§ 1 Absatz 2 PlanZV). Die Planunterlage wird daher auf der Grundlage der Liegenschaftskarte hergestellt. Die Genauigkeit der Planunterlage muss dem Zweck, der mit dem Bebauungsplan verfolgt wird, entsprechen. Kartengrundlage und Planzeichnung sollen so genau sein, dass sich die Festsetzungen widerspruchsfrei und mit der dem Maßstab der Planzeichnung entsprechenden Genauigkeit auf die örtlichen Verhältnisse übertragen lassen. Die geometrisch eindeutige Darstellung erfordert den Anschluss an das amtliche Lage- und Höhenbezugssystem.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Herstellung der Planunterlagen für Bebauungspläne sowie Vorhaben- und Erschließungspläne im Rahmen der Aufstellung ein Katastervermerk von Seiten des Kataster- und Vermessungsamtes bzw. von einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur(in) regelmäßig zu erbringen ist, welcher über die geometrische Qualität der Planungsunterlage Auskunft gibt.

Der Katastervermerk ist auf dem Original des Bebauungsplanes vor dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan zu bestätigen.

Die **Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes** (Bearbeiter: Herr Drößigk, Telefon: 03535 46-2632) teilt Nachfolgendes mit:

1. Für die Photovoltaikanlage ist flächendeckend ein Löschwasservorrat von 48 m³/h (800 l/min) für eine Zeit von 2 Stunden nachzuweisen. Die benötigten Löschwasserentnahmestellen dürfen dabei nicht weiter von einer abzulöschenden Fläche als 300 m entfernt sein (in Schlauchlänge gemessen).

Termin : Fertigstellung
Rechtsgrundlage : BbgBO 2016 § 4 i. V. m. BbgBKG § 3 (1) Pkt. 1

Im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens würden nachfolgende Auflagen erteilt werden:

2. Die Feuerwehrezufahrt und Feuerwehrebewegungsfläche/ Wendehammer ist entsprechend DIN 14090 i. V. m. der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu planen.
Termin : vor Erteilung Baugenehmigung
Rechtsgrundlage : BbgBO 2016 § 5
3. Für den Brandfall ist für jedes Tor für die Feuerwehren ein gewaltloser Zugang über ein Feuerweherschlüsseldepot zu der PV Anlage zu gewährleisten. Abstimmung zur Art, Antrag auf Freigabe sind mit Brandschutzdienststelle des Landkreises Elbe-Elster zu führen.
Termin : Fertigstellung
Rechtsgrundlage : BbgBO 2016 § 14
4. Für die PV-Anlage ist ein Feuerwehrplan in Anlehnung an die DIN 14 095:2007-05 zu erstellen, der Brandschutzdienststelle zur Prüfung vorzulegen und anschließend den zuständigen Feuerwehren zu übergeben. (Die Verteilung der Exemplare des Feuerwehrplanes ist mit der Brandschutzdienststelle individuell abzustimmen.)
Termin : Fertigstellung
Rechtsgrundlage : BbgBO 2016 § 14
5. Vor Inbetriebnahme der PV-Anlage sind die zuständigen Feuerwehren auf die Gefahren bei einem Einsatz hinzuweisen. Das sollte mit einer Einweisung vor Ort erfolgen. Der Brandschutzdienststelle ist Gelegenheit zu geben, daran teilnehmen zu können.
Termin : Fertigstellung
Rechtsgrundlage : BbgBO 2016 § 14
6. Der vegetative Bewuchs ist grundsätzlich kurz zu halten.
Termin : kein
Rechtsgrundlage : BbgBO 2016 § 14

Das **Sachgebiet Kreisentwicklung** teilt mit, dass entsprechend den der Kreisverwaltung von der zuständigen Behörde übergebenen Kartenunterlagen sich das Baugebiet in keinem als kampfmittelbelastet eingestuftem Gebiet befindet.

Die Realisierung des Vorhabens ist dem Sachgebiet Kreisentwicklung bekannt zu geben. Bei einem eventuellen Verzicht auf Durchführung ist ebenfalls eine Information hinsichtlich der Streichung des Vorhabens aus dem Planungskataster erforderlich.

Des Weiteren bedarf die Planung und Durchführung des Vorhabens der Abstimmung mit allen Versorgungsträgern.

Sollten im Verlauf weitere Genehmigungen, Erlaubnisse u. ä. erforderlich werden, die aufgrund der eingereichten Unterlagen nicht absehbar waren, so sind diese rechtzeitig einzuholen.

Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.

Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Klaus Gelschläger
Sachgebietsleiter

Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband



Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband, Osterodaer Str. 4, 04916 Herzberg

GKU Standortentwicklung GmbH
Albertinenstraße 1
13086 Berlin

Körperschaft öffentlichen Rechts
Osterodaer Straße 4
04916 Herzberg
Telefon: (03535) 4019-0
Telefax: (03535) 4019-33
Bearbeiter: Frau Lehmann
Durchwahl: 03535/401915
20.09.2022

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Freiflächenphotovoltaikanlage Bauernberge Stechau“ der Gemeinde Fichtwald

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) bzw. § 2 (2) BauGB ist die Abgabe einer Stellungnahme erforderlich.

Gegen das o.g. Vorhaben gibt es Seitens des HWAZ keine Einwände.
Im ausgewiesenen Gebiet sind keine Anlagen des HWAZ vorhanden.
Die vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen des HWAZ liegen in den OL Stechau und Hillmersdorf.
Überlandleitungen sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.

Zusätzliche Hinweise und Anregungen ergehen unsererseits nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Karola Lehmann
SB Liegenschaften

GKU Standortentwicklung GmbH
Albertinenstraße 1
13086 Berlin

Außenstelle Cottbus

Bearb.: Frau Borchardt
Gesch.-Z.: 2241-34207/2022/572
Telefon: 03342 / 4266 2209
Fax: 03342 / 4266 7608
Internet: <https://lbv.brandenburg.de>
E-Mail: LBV-TOEB@LBV.brandenburg.de

Cottbus, 05.09.2022

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Freiflächenphotovoltaikanlage Bauernberge Stechau“ in der Gemeinde Fichtwald OT Stechau Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihre Nachricht vom 19. August 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.

Gegen die vorliegende Aufstellung des Bebauungsplans, mit dem die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen werden sollen, bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes keine Einwände.

Eine Berührung von Belangen der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV erfolgt nicht.

Informationen zu Planungen oder sonstigen Maßnahmen der v. g. Verkehrsbereiche, die das B-Plan-Gebiet betreffen könnten, liegen mir gegenwärtig nicht vor.

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

GKU Standortentwicklung GmbH
Albertinenstraße 1
13086 Berlin

1677/2022/ Frau Polak
Tel: 0331/201 55-56
Ihr Zeichen:

Potsdam, 23. September
2022

vorab per Fax:
vorab per email: buero-berlin@gku-se.de

Stellungnahme, Äußerung und Einwendung der o.g. anerkannten Naturschutzverbände zum Vorentwurf des vorhabensbezogenen Bebauungsplans "Freiflächenphotovoltaikanlage Bauernberge Stechau" der Gemeinde Fichtwald

Sehr geehrte Damen und Herren,

die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll Baurecht geschaffen werden für die Errichtung einer großflächigen Photovoltaikanlage. Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 14,5 ha und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Wir weisen darauf hin, dass vorrangig stets zu prüfen ist, ob die Solarenergie auch siedlungs-, verkehrsflächen- oder gebäudeintegriert erzeugt werden kann. Insbesondere Dachflächen aber auch andere bereits versiegelte Flächen wie Parkplätze kommen dafür in Frage. Bei den im Plangebiet in Anspruch genommen Flächen handelt es sich um Intensiväcker.

Der Ausbau von Photovoltaik zur Stromerzeugung bildet einen Eckpfeiler zur Erreichung der nationalen klima- und energiepolitischen Ziele. Freiflächensolaranlagen stellen aus Sicht des Umwelt- und Naturschutzes gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG in der Regel einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar. Grundsätzlich sollte der Ausbau von Photovoltaikanlagen naturverträglich erfolgen und die umweltrelevanten Eingriffe so gering wie möglich gehalten werden.

Das Plangebiet grenzt es an zwei Seiten in einer Größenordnung von insgesamt etwa einen Kilometer an Wald. Es ist anzunehmen, dass der unmittelbar angrenzende Bereich der Ackerfläche ökologische Funktionen im Zusammenhang mit dem Waldrand übernimmt, z.B. als Wanderkorridor oder für die Nahrungsaufnahme von Tierarten des Waldrandes. Eine entsprechende Kartierung und Bewertung der Gegebenheiten muss aus unserer Sicht daher nachgeholt werden.

Zudem sollten Querungshilfen bzw. Migrationskorridore für Großsäuger bei großen Anlagen ab einer Länge von 500 m berücksichtigt werden (Vorläufige Handlungsempfehlung des MLUK zur Unterstützung kommunaler Entscheidungen für großflächige Photovoltaik-Freiflächensolaranlagen (PV-FFA)). Diese sollten aus Sträuchern und Bäumen sowie einem beidseitigen Krautsaum bestehen. Der Korri-

dor dient gleichzeitig als Ausgleich für die Überhitzung der modulbestandenen Freifläche und als Habitat. Die Korridore dürfen jedoch nicht direkt an einer Straße enden und sollten eine entsprechende Breite (> 50 Meter) aufweisen.

Die Abstände zwischen den Modulreihen sollten mindestens 4 m betragen. Sind die Abstände zwischen den Modulreihen zu eng, ist der Anteil besonnener Flächen zu gering. Besonnte Streifen von 3 m Breite und mehr, führen zu einer erheblichen Erhöhung der Diversität und es wird sich andernfalls kein arten- und blütenreiches Grünland entwickeln (Vgl. Peschel et al. 2019: Solarparks – Gewinne für die Biodiversität). Insgesamt wird empfohlen, dass die überschirmte Grundfläche max. 40 Prozent der Gesamtfläche der Anlage beträgt (Positionspapier des NABU: „Solarparks naturverträglich ausbauen“, Stand 03.2022).

Nach Tröltzsch & Neuling (2013: „Die Brutvögel großflächiger Photovoltaikanlagen in Brandenburg“) konzentrieren sich viele Brutvögel in den Randbereichen der Anlagen, die gleichförmigen Modulreihen werden gemieden. Daher begrüßen wir die vorgesehene Anlage eines ca. 5 m breiten Grünstreifens mit naturnah gestaltetem Heckenbewuchs aus gebietseigenen Arten. Dieser dient als Biotop und gleichzeitig Sichtschutz. Im Vorentwurf ist bisher nur an der westlichen und südlichen Grenze des Plangebiets eine Heckenbepflanzung vorgesehen. Wir regen dazu an, auch weitere Abschnitte der Plangebietsgrenzen mit einer Heckenbepflanzung auszustatten.

Falls zwischen den Modulreihen keine Beweidung mit Schafen erfolgt, sollte sich der Mahdzeitpunkt dem vorhandenen Vogel- und Insektenartenspektrum angepasst sein (Mähinseln, Mahdgänge, Mährhythmus).

Eine ökologische Baubegleitung ist bereits vor Beginn der Bauarbeiten hinzuziehen.

Wir bitten um die Einbeziehung in das weitere Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



Jessica Polak



LAND BRANDENBURG

**Brandenburgisches Landesamt
für Denkmalpflege und
Archäologisches Landesmuseum**
Abteilung Bodendenkmalpflege/
Archäologisches Landesmuseum

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Dezernat Bodendenkmalpflege, Außenstelle Cottbus | Juri-Gagarin-Straße 17 | D-03046 Cottbus

GKU Standortentwicklung GmbH
Albertinenstraße 1

13086 Berlin

Außenstelle Cottbus

Juri-Gagarin-Straße 17
D-03046 Cottbus

Dezernat Bodendenkmalpflege
Gebietsbodendenkmalpflege Lausitz/Elsterland

Bearbeiter: Dr. Markus Agthe

Telefon: 03 55 / 79 79 69

Telefax: 03 55 / 79 79 75

E-Mail: info.cottbus@bldam-brandenburg.de

Internet: www.denkmalpflege.brandenburg.de

Unser Zeichen:
AG-433,2022

Ihr Zeichen:

23. August 2022

Bebauungsplan 4 „Freiflächenphotovoltaikanlage Bauernberge Stechau“, Gde. Fichtwald OT Stechau (EE)

hier: Stellungnahme zum Schutzgut Bodendenkmale

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange gem. § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg - Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) als zuständige Denkmalfachbehörde zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung:

Den vorliegenden Entwurf der o. g. Planung habe ich geprüft. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind Bodendenkmale nicht betroffen.

Seitens der Denkmalfachbehörde, Abt. Archäologische Denkmalpflege, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungsabsichten der Gemeinde Fichtwald. Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind nach Maßgabe des BbgDSchG zu beachten.

Bitte beachten: Da durch das Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Markus Agthe
Gebietsbodendenkmalpflege Lausitz-Elsterland

Gemeinsame Landesplanungsabteilung | Henning-von-Tresckow-Straße 2-8 | 14467 Potsdam

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
14467 Potsdam

Amt Schlieben
Stabsabteilung
Herzberger Straße 7
04936 Schlieben

Bearb.: Herr Meinert
Gesch.-Z.: GL5.15-46145-401 0552/2022
Tel.: 0335 / 60676 9935
Fax: 0335 / 60676 9940
wemer.meinert@gl.berlin-brandenburg.de
Internet: gl.berlin-brandenburg.de

Per E-Mail an: a.mueller@amt-schlieben.de

Frankfurt (Oder), 21.09.2022

Planung/Vorhaben: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Freiflächenphotovoltaikanlage Bauernberge Stechau“
Vorentwurf vom 12.08.2022 (GKU Standortentwicklung GmbH, Berlin)

Gemeinde / Ortsteil: Fichtwald / Stechau
Kreis: Elbe-Elster
Region: Lausitz-Spreewald

Anfrage vom:
19.08.2022

Eingang am:
19.08.2022

Ihr Zeichen/Reg-Nr.:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan geben wir folgende Stellungnahme ab:

- | | |
|-------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Stellungnahme zur Zielanfrage gemäß Art. 12 des Landesplanungsvertrages |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB |
| <input type="checkbox"/> | Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB |

Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht:

- | | |
|-------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Die Planungsabsicht ist nicht hinreichend zu beurteilen. |
| <input type="checkbox"/> | Die Planungsabsicht steht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung. |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Es ist derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen. |
| <input type="checkbox"/> | Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst. |

Erläuterungen

Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine in den Festlegungskarten des LEP HR und des sachlichen Teilregionalplanes II getroffenen flächenbezogenen Festsetzungen. Das Vorhaben befindet sich außerhalb des Freiraumverbundes des LEP HR und von Vorrang- und Vorbehaltsflächen für die Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe.

Dienstsitze

AL/SAL/GL 1, 2, 3, 5, 6 14467 Potsdam
GL 4 03046 Cottbus
GL 5 15236 Frankfurt (Oder)

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
Gulbener Straße 24
Müllroser Chaussee 54

Telefon

0331-866-8701
0355-494924-51
0335-60676-9932

Fax

0331-866-8703
0355-494924-99
0335-60676-9940

ÖPNV

Tram 92, 93, 96, Bus 606
Bus 16
Tram 3, 4, Bus 981

Die Planung befindet sich somit weder im Widerspruch zu den Zielen Z 6.2 LEP HR (Freiraumverbund) und Z 4.4.16 Teilregionalplan II (Vorrangflächen zur Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe) noch zu weiteren Zielen der Raumordnung.

Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung des Vorhabens

- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235)
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)
- Regionalplan Lausitz-Spreewald - Sachlicher Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ vom 17.11.1997 (Amtlicher Anzeiger Nr. 33)

Bindungswirkung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Grundsätze der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Für die vorliegende Planungsabsicht relevante Grundsätze der Raumordnung wurden in die Begründung des Vorentwurfes integriert. Sie könnten ggf. um § 4 Abs. 2 LEPro (Nutzung regenerativer Energien in ländlichen Räumen als Teil der Kulturlandschaft) ergänzt werden.

Hinweise

- Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gibt es unsererseits keine Hinweise. Eigene umweltbezogene Daten liegen der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung nicht vor.
- Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.
- Wir bitten, **Beteiligungen** gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung / Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen, **Mitteilungen über das Inkrafttreten** von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die **Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form durchzuführen** (E-Mail oder Download-Link) und dafür **ausschließlich unser Referatspostfach** zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de .
- Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: <https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf>

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Meinert